


**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

Nr.	Bedenken/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussantrag	Beschluss
<b><u>1. Träger öffentlicher Belange - Bedenken und Anregungen</u></b>			
<b>1.1. Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung u. Baurecht, 88041 Friedrichshafen (Eingang per Mail 14.12.2022)</b>			
	wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 07.11.2023 und geben zu dem o. g. Entwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:		
	Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C		
	<b>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>		
	<b>Art der Vorgabe</b>		
	<p><u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Die Vorgaben zur Beleuchtung (Planungsrechtliche Festsetzung 8.2) sind im Hinblick auf nachtaktive Insekten und Licht meidende Fledermausarten nicht im Konjunktiv zu formulieren. Anstelle von „möglichst geringe Abstrahlung nach oben“ ist „Eine Abstrahlung über die Horizontale ist nicht zulässig.“ festzusetzen. In der örtlichen Bauvorschrift 3.0 soll eine Beleuchtung von Werbeanlagen ausgeschlossen werden. Alternativ sind der planungsrechtlichen Festsetzung 8.2 entsprechende Aussagen zu Beleuchtungsanlagen zu ergänzen.</p>	Redaktionelle Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 8.2.	<b>Nicht erforderlich</b>
	<b>Rechtsgrundlage</b> § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 39 BNatSchG		
	<b>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b> --keine--		
	<b>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----</b>		

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

	<b>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</b>		
	<p>1. <u>Belange des Planungsrechts:</u></p> <p>1. Der Bebauungsplan „Camphill-Fachschule, 1. Erweiterung“ grenzt nicht an, wie in der Begründung Seite 14 ausgeführt, sondern wird größtenteils überlagert.</p> <p>2. § 13a Verfahren dürfen nur innerhalb des Siedlungsbereiches angewandt werden. Ob dies städtebaulich hier zutrifft wäre entsprechend zu argumentieren. In der Begründung unter Nr. 3.2 ist zudem die korrekte GRZ anzugeben.</p> <p>3. Die Bekanntmachung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte auf Basis der Rechtsfassung vom 03.07.2023. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses galt bereits eine neuere Fassung des BauGB, dies ist anzupassen.</p> <p>4. Seit Juli 2023 ist verpflichtend die Veröffentlichung der Planung im Internet erforderlich, als zusätzliche Zugangsmöglichkeit kann die Offenlage angewandt werden. Wir bitten dies in zukünftigen Texten entsprechend zu formulieren.</p> <p>5. Der in der Bekanntmachung enthaltene Hinweis auf das gewählte Verfahren nach § 13a BauGB ist unvollständig, die Konsequenz ist nicht erkennbar. Auf § 13a, Abs. 3 Satz 1 BauGB wird verwiesen.</p> <p>6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist keine Anlage, sondern ein Bestandteil eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Vorlage eines Bauantrages ist unüblich. Es wird angeregt nur die notwendigen Planunterlagen zu verwenden, dies auch im Hinblick auf die spätere Ausfertigung der Planurkunde. Die Übereinstimmung von Bebauungsplan und Vorhabenplanung ist sicherzustellen.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur in der Begründung.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Redaktionelle Korrektur der Rechtsgrundlagen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde aufgefordert, einen Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend den Angaben des LRA Bodenseekreis vorzulegen. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

			
	<p><b>II. Belange des Bauordnungsrechts:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der planungsrechtlichen Festsetzung 1.2.2 fehlen die Bezugspunkte für die Wand- und Firsthöhenfestsetzungen. Die im schriftlichen Teil zum Lageplan im VEP angegebenen Höhenfestsetzungen unter Nr. 7.5.5. sind nicht mit dem Rechtsplanentwurf übereinstimmend. Ob das Vorhaben mit den Oberlichtern und verpflichtenden PV-Anlagen sowie technischen Aufbauten die Höhenvorgaben einhalten kann, ist zu prüfen. Gegebenenfalls sind entsprechende Ergänzungen in den Festsetzungen zu treffen.</li> <li>2. Die vorgelegte Stellplatzberechnung ist nicht nachvollziehbar und bedarf der Erläuterung. Dabei bitten wir auch um Aussagen, ob die bestehenden Stellplätze bereits anderen Nutzungen zugeordnet sind.</li> <li>3. Wir bitten mit dem Vorhabenträger zu klären, ob die vorgesehenen Festsetzungen der Zufahrten mit der geplanten Stellplatzfläche vereinbar ist, insbesondere im Hinblick auf eine voraussichtlich vorgesehene LKW-Durchfahrung durch die Kalt-halle.</li> <li>4. Im zeichnerischen Teil des Lageplans des Baugesuches sind die Festsetzungen des Rechtsplans darzustellen.</li> </ol>	<p>Bezugspunkt für die Wand- und Firsthöhen ist die erdgeschoss-Fußbodenhöhe. Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.2.2 wird entsprechend ergänzt – redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Höhenfestsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass die Überschreitung der Firsthöhe um 0,75 m für Photovoltaikanlagen und um maximal 2,50 m für technische Aufbauten zulässig ist.</p> <p>Klärung mit dem Vorhabenträger.</p> <p>Klärung mit dem Vorhabenträger.</p> <p>Ergänzung des Lageplanes mit dem Vorhabenträger.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der Höhenfestsetzungen</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

	<p>5. Die Überschreitungsmöglichkeit der Festsetzung Nr. 1.2.1, zweiter Absatz ist im schriftlichen Teil des Lageplanes, Nr. 8.3.2.3 zu korrigieren.</p> <p>6. Die örtliche Bauvorschrift zum „Einfügen“ von Werbeanlagen (Nr. 3.0, Satz 1) ist mangels Bestimmtheit nicht anwendbar.</p> <p>7. Es bestehen Widersprüche in der Begründung 5.1 (Halle 1 Montage – Halle 2 Lager) und den Angaben in den Bauvorlagen.</p>	<p>Korrektur durch den Vorhabenträger.</p> <p>Die genannte örtliche Bauvorschrift zu Werbeanlagen ist wortgleich in den Bebauungsplänen Böttlin 2, 3, und 4 enthalten, ohne dass es deswegen zu Anständen gekommen wäre. Es wird vorgeschlagen, die Bauvorschrift dahingehend abzuändern, dass Werbeanlagen im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses zulässig sind.</p> <p>Aufgrund der Ausweisung eines GE in der aktualisierten Planung entfallen die genannten Angaben im Rechtsplan.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur genannten Änderung der Örtlichen Bauvorschrift Nr. 3.0</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>III. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Die Notwendigkeit eines ausreichenden Wurzelschutzes sollte in der Festsetzung 10.0 konkret benannt werden. Zum Thema Baumschutz sollte auf die einschlägigen Regelwerke, unter anderem DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege, hingewiesen werden.</p>	<p>Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 10.0 wird um die den Schutz des Wurzelraums der Bäume vor dem Überfahren und Lagern von Material und Geräten ergänzt – redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Der in der planungsrechtlichen Festsetzung enthaltene Hinweis auf den aktuellen Stand der Technik ist ausreichend. Ansonsten müsste jedes zitierte Regelwerk in der jeweils aktuellsten Fassung zur Einsicht vorgehalten werden. Dies ist nicht leistbar.i</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>IV. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> <b>1. Bodenschutz</b> In den planungsrechtlichen Festsetzungen 8.1 ist der erste Spiegelstrich durch die nachfolgende Formulierung zu ersetzen und verbindlich festzusetzen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG, § 4 Abs. 5 BBodSchV; konkrete Festsetzungsmöglichkeit i. V. m. § 12 Abs. 3 BauGB): „Als Bestandteil der vorzulegenden Bauvorlagen ist für das Vorhaben ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 vorzulegen, das u. a. auch ein Verwertungskonzept für den anfallenden Erdaushub enthält. Das Verwertungskonzept muss die Ergebnisse der Untersuchung der Schadstoffgehalte berücksichtigen, die wegen des Anbaus von Sonderkulturen durchzuführen</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 8.1.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

	<p>ren ist. Der Erdaushub ist horizontbezogen insbesondere auf seine Gehalte an Schwermetallen, Pflanzenschutzmitteln (Organochlorpestiziden) und Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zu untersuchen.“</p> <p><b>2. Niederschlagswasserbeseitigung:</b> Im zeichnerischen Teil zum VEP ist der Notüberlauf der Versickerungsmulde an den Schmutzwasserkanal angeschlossen (Lageplan Vermessungsbüro Hohenfels 19.09.2023, Bauantrag B1 Grundriss-Schnitt 20.09.2023). Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 7.0 ist der Notüberlauf der Versickerungsmulde jedoch an den vorhandenen Regenwasserkanal anzuschließen. Die Bauvorlagen sowie der VEP sind entsprechend zu korrigieren, der Notüberlauf ist an den Regenwasserkanal anzuschließen.</p>	<p>Korrektur im Vorhaben- und Erschließungsplan.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>V. <u>Belange der Gewerbeaufsicht:</u> Die als VEP beigefügten Baupläne entsprechen nicht den Anforderungen des Arbeitsstättenrechts und sind daher für den Antrag auf Baugenehmigung dieser Arbeitsstätte anzupassen. Konkret sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Eingangstür zu den Büroräumen öffnet sich nach innen. Da sich diese in einem Hauptfluchtweg befindet muss diese nach außen zu öffnen sein (2.3 (2) b) im Anhang der ArbStättV).</li> <li>- Direkt vor der Eingangstür zum Bürogebäude befindet sich eine Ausgleichsstufe. Diese dürfen auf Hauptfluchtwegen nicht enthalten sein (Punkt 5 Abs. 17 der ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge).</li> <li>- Die Tore in den geplanten Hallen müssen den Anforderungen im Verlauf von Fluchtwegen (Punkt 7 der ASR A2.3 3 Fluchtwege und Notausgänge) entsprechen. Dies ist in den Bauplänen nicht ersichtlich. Je nach Tor sind eventuell</li> </ul>	<p>Überarbeitung der Vorhabensplanung durch den Vorhabenträger bzw. des beauftragten Architekten.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

	<p>VI. <u>Belange des Brandschutzes:</u>                  Die Feuerwehr Frickingen verfügt nicht über ein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Die bei der Feuerwehr Salem oder Überlingen vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeuge können aufgrund der Anfahrtszeit &gt; 5 Minuten nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Zeit für Maßnahmen der Menschenrettung zum Einsatz gebracht werden.                  Da Schiebleitern mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und vor allem Rettungsarbeiten im Sinne des § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bebauungsplan gegenüber Aufenthaltsräumen mit einer Oberkante Fertigfußboden &gt; 7 m bzw. einer Rettungshöhe &gt; 8 m grundsätzliche Bedenken (mehrgeschossige Bauweise). In solchen Fällen ist zwingend ein zweiter baulicher Rettungsweg oder ein Sicherheitstreppenraum (§ 15 LBO) herzustellen, der den Anforderungen der § 28 LBO bzw. §§ 10 und 11 LBOAVO sowie der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.                  Für Sonderbauten besteht in Abhängigkeit von den Personenzahlen grundsätzlich die Forderung nach baulichen Rettungswegen.                  Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die Eingabeunterlagen von der Brandschutzdienststelle geprüft und eine Stellungnahme abgegeben. Ein evtl. geplantes Brandschutzkonzept wird auf Plausibilität geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der weiteren Planung bzw. der Umsetzung des Vorhabens.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>1.2. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Eingang per Mail am 08.11.2023)</b></p>			
	<p>im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.                  Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

<b>1.3. Gemeinde Heiligenberg, Schulstraße 5, 88633 Heiligenberg (Eingang per Mail am 09.11.2023)</b>		
Gegen den oben genannten Bebauungsplan werden von der Gemeinde Heiligenberg keine Einwände erhoben.	---	---
<b>1.4. Gemeinde Owingen, 88696 Owingen (Eingang per Mail am 09.11.2023)</b>		
[Vielen Dank...] Seitens der Gemeinde Owingen liegen weder Anregungen noch Einwendungen vor. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---	---
<b>1.5. Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart, Ref. 84.2 – Operative Archäologie, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Eingang per Mail am 29.11.2023)</b>		
[Vielen Dank...]. Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	---	---
<b>1.6. STADTWERK AM SEE GmbH &amp; Co.KG, Kornblumenstr. 7/1, 88046 Friedrichshafen (Eingang per Mail am 08.12.2023)</b>		
[wir bedanken uns...] Gegen die Planänderung erheben wir keine Einwände. Wir bitten Sie dennoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	---	---
<b>1.7. Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (Eingang per Mail am 11.12.2023)</b>		
[Wir bedanken uns...] Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	---	---

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

1.8. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg (Eingang per Mail am 13.12.2023)		
<p><b>Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>		
<p><b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Pleistozänen Schwemmsedimenten unbekannter Mächtigkeit.  Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den genannten Hinweis zur Geotechnik in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu übernehmen.</p>	<p><b>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Geotechnik in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</b></p>
<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>



**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	---	---
	<p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.  Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>
	<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>
	<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	---	---
	<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

<p><b>1.9. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Eingang per Mail am 14.12.2023)</b></p>		
<p><b>Raumordnung</b></p> <p><u>(1) Raumordnung / Bauleitplanung</u> Mit dem vorliegenden Bebauungsplan (Geltungsbereich ca. 0,6 ha) beabsichtigt die Gemeinde Frickingen, an ihrem zentralen Gewerbebestandort „Böttlin“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung und Erweiterung einer seit Jahren im Teilort Altheim ansässigen Firma zu schaffen.</p> <p>Im Rahmen der 10. Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem - Frickingen - Heiligenberg war das Vorhabengebiet als Gewerbefläche aufgrund der damaligen Nichtverfügbarkeit aus den Darstellungen des FNP herausgenommen worden.</p> <p>Von der höheren Raumordnungsbehörde werden keine Einwendungen vorgebracht. Um zeitnahe Anpassung des Flächennutzungsplanes wird gebeten.</p> <p><u>(2) Raumordnung / Einzelhandel</u> Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Frickingen, mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans das Gewerbegebiet „Böttlin“ weiterzuentwickeln, um einer im Teilort Altheim ansässigen Firma Flächen für eine konkrete Planung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Als Art der baulichen Nutzung soll ein Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Gemäß Ziffer 1.1 Punkt 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet unzulässig (Festsetzung gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).</p> <p>Aus Sicht des Einzelhandels äußert die Höhere Raumordnungsbehörde daher keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt bei der nächsten Gelegenheit.</p> <p>---</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p>---</p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 5. Erweiterung“  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB – vom 06.11.2023 bis 08.12.2023**

<b>1.10. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg (Eingang per Mail am 18.12.2023)</b>		
Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Gemeinde mit dem o. g. Bebauungsplan auf einer Fläche von ca. 0.6 Hektar die Voraussetzung für die Ansiedlung und Erweiterung einer Firma in dem bereits vorhandenen, zentralen Gewerbebestandort „Böttlin“ schaffen möchte. Ebenfalls nehmen wir zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan konkret auf eine Firma zugeschnitten ist, die bereits seit Jahren im Frickinger Teilort Alt-heim ansässig ist. Daher bringt der Regionalverband zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken.	---	---
<b>1.11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Sauterleutestr. 36, 88250 Weingarten (Eingang per Mail am 19.12.2023)</b>		
[wir danken...] Die Telekom Deutschland GmbH .... hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.		
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich in der Nähe/am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenserservice zu beantragen ist.	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>